

# RICHTLINIE

## zur Familienförderung für den Erwerb eines Baugrundstückes im 2. Bauabschnitt in dem Neubaugebiet „Lichtenhorster Straße“ in Steimbke

### Präambel

Die Gemeinde Steimbke hat es sich zum Ziel gesetzt, besondere Anreize für die Ansiedelung junger Familien zu schaffen. Daher hat der Rat der Gemeinde Steimbke in seiner Sitzung am 09.11.2015 die Einführung einer Familienförderung bei Kauf eines Baugrundstückes im 2. Bauabschnitt in dem Neubaugebiet „Lichtenhorster Str.“ beschlossen.

Die Gemeinde Steimbke fördert den Kauf eines Baugrundstückes im 2. Bauabschnitt in dem Neubaugebiet „Lichtenhorster Str.“ mit einer Summe von 1.000 € pro Kind, sowie einem beitragsfreien Jahr in einer Betreuungseinheit (Krippe, Kindergarten, Hort).

Für die Förderung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung der Förderung bedarf der Antragstellung.
2. Der/die Antragsteller müssen die Wohnung bereits bezogen und sich in der Gemeinde Steimbke angemeldet haben.
3. Förderfähig sind Kinder bis zum 18. Lebensjahr bei Bezug der Wohnung, sofern für sie Kindergeld gezahlt bzw. ein steuerlicher Kinderfreibetrag gewährt wird.
4. Die Einkommensgrenze liegt bei Alleinstehenden bei 70.000 € und bei verheirateten bei 140.000 €. Diese Grenzen erhöhen sich je Kind um 30.000 €. Es gilt das zu versteuernde Einkommen des Jahres vor dem Einzug.
5. Der Kaufpreis ist durch Kaufvertrag nachzuweisen.
6. Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen.
7. Der Kindergeldbezug ist durch den Kindergeldbescheid nachzuweisen.
8. Wird der Wohnsitz innerhalb von fünf Jahren nach Einzug in dem geförderten Eigenheim aufgegeben, ist die Förderung zurückzuzahlen.
9. Für bis zum 31.12.2021 geborene Kinder wird die Förderung von 1.000 € nachträglich gewährt.
10. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig

Steimbke, den 09.11.2015

Gemeinde Steimbke  
Der Gemeindedirektor

gez. Hallmann